Gemeinde Bönebüttel

Begründung zur
33. FNP-Änderung „Solarpark Bönebüttel“

für die Teilfläche östlich der K 8 - Aufeld, südlich der Bahnlinie Neumünster – Ascheberg sowie westlich des Tasdorfer Weges und nördlich des Brammer Weges

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 24.01.2022

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Tina Hartz
M.Sc. Nadine Bolle

Umweltbericht:
Dipl. - Geoökol. Miriam Loarca
M.Sc. Lena Brinkmann
Dr. rer. nat. Wiebke Hanke

ELB BERG / STADT LANDSCHAFT

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-60 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

1. Planungsanlass 3
2. Verfahren 3
3. Lage des Plangebiets / Bestand 4
4. Planungsvorgaben 5
4.1. Ziele der Landesplanung 5
4.2. Ziele der regionalen Raumordnung 5
4.3. Energierechtliche Rahmenbedingungen 7
4.4. Wirksamer Flächennutzungsplan 7
4.5. Landschaftsplan Bönebüttel 8
4.6. Standortalternativenprüfung 9
4.7. Standortkonzept 10
4.8. Denkmalschutz/Archäologie 10
4.9. Altlasten 11
4.10. Kampfmittel 11
4.11. Anbauverbotszone 11
4.12. Bahnbetrieb 11
5. Städtebauliches Konzept 12
6. Erschließung 12
7. Ver- und Entsorgung 12
8. Brandschutz 13
9. Plandarstellung 13
10. Umweltbericht 14
11. Flächen und Kosten 14
11.1. Flächen 14
11.2. Kosten 14

Anlage 1: Standortkonzept Karte, Stand 17.06.2021

Anlage 2: Standortkonzept Bericht, Stand 11.01.2022

1. Planungsanlass

Die Gemeinde Bönebüttel möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Daher soll auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der noch stillgelegten Bahntrasse der Bahnlinie Neumünster – Ascheberg durch die Firma Enerparc AG aus Hamburg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Freiflächen-PVA) erfolgen.

Um die raumordnerische Verträglichkeit zur Errichtung von Freiflächen-PVA auf den ausgewählten Flächen des Plangebiets nachzuweisen, wurde im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) ein Standortkonzept für das Gemeindegebiet erarbeitet. Das Standortkonzept kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Fläche des Plangebiets aus raumordnerischer Sicht zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eignet. Die Fläche ist durch die mehrfach querende 110-kV-Freileitung, den dazugehörigen Masten und dem westlich angrenzenden Umspannwerk bereits vorbelastet und weist ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf.

Der 110 m breite Flächenkorridor entlang der stillgelegten Bahntrasse ergibt sich aus der zum Beginn des Planverfahrens vorgegebenen Förderkulisse des erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2017). Das EEG stellt die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar und regelt darüber hinaus die Errichtung, den Betrieb und die Vergütung der Freiflächen-PVA. Das EEG 2017 förderte PVA in bis zu 110 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen (seit der Novellierung des EEG 2021 sind 200 m förderfähig).

2. Verfahren

Da Solaranlagen im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind, ist zur Errichtung die Aufstellung eines B-Plans erforderlich. Der B-Plan wird als vorhabenbezogener B-Plan nach § 12 BauGB aufgestellt. Parallel ist diese Anpassung des FNP erforderlich, damit der B-Plan schlussendlich aus dem FNP entwickelt worden ist. Die Planungen verlaufen im Parallelverfahren.

3. Lage des Plangebiets / Bestand

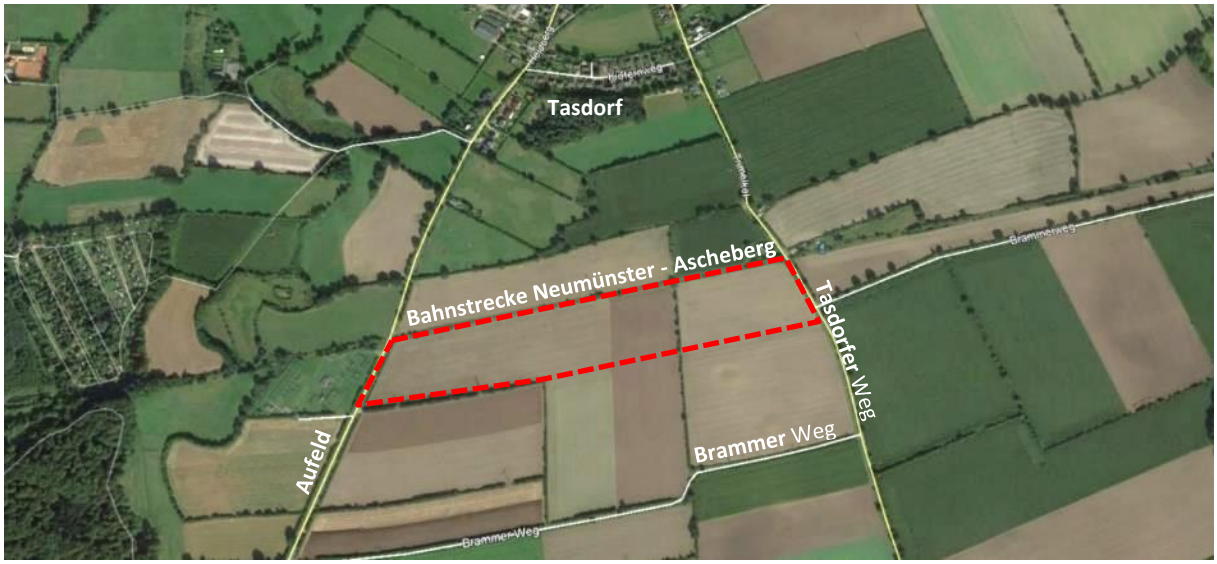

Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung), genordet, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth, 2019, © 2009 GeoBasis-DE/BKG).

Das etwa 12 ha umfassende Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Bönebüttel, unmittelbar südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Tasdorf. Es umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich des Bahndamms der Bahnstrecke Neumünster – Ascheberg.

Die Fläche ist durch die mehrfach querende 110-kV-Freileitung, den dazugehörigen Masten und dem westlich angrenzenden Umspannwerk bereits vorbelastet und weist somit ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf. Wird die Bahnstrecke in der Zukunft reaktiviert, kann es auch zu einer Vorbelastung durch Lärm kommen.

Die Fläche dient gegenwärtig der Landwirtschaft als Ackerfläche. Angrenzend an das Plangebiet und teilweise hineinreichend finden sich einzelne Knickstrukturen und Feldhecken, die gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope sind.

Angrenzend befinden sich jeweils landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich vom Plangebiet verläuft eine stillgelegte Bahnstrecke, die aktuell über eine Draisine touristisch nutzbar ist. In etwa 400 m Entfernung in Richtung Norden liegt die Ortslage Tasdorf und in etwa 1,5 km Entfernung in Richtung Süden die Ortslage Bönebüttel. Östlich vom Plangebiet verläuft der Tasdorfer Weg, der die Ortschaften Bönebüttel und Tasdorf miteinander verbindet. Westlich vom Plangebiet verläuft die Straße Aufeld und weiter südlich der Brammer Weg.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Westufer des Bordesholmer Sees“ liegt etwa 5 km östlich der Vorhabenfläche.

4. Planungsvorgaben

4.1. Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die für das Plangebiet gelten, ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holsteins (LEP-VO 2021) und dem Regionalplan III (siehe Kapitel 4.1). Die LEP-VO ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten und löst den bisherigen Landesentwicklungsplan ab.

Für die Gemeinde Bönebüttel wurde ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt. Darin wurden die Gemeindeflächen auf eine raum- und landschaftsverträgliche Eignung für die Errichtung von Freiflächen-PVA hin untersucht. Speziell wurde die Eignung dieses Plangebiets für die Errichtung einer Freiflächen-PVA überprüft. Die Kompatibilität mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen der übergeordneten Raumplanung wurde im Rahmen des Standortkonzeptes detailliert durchgeführt. Darüber hinaus wurde der Gemeinsame Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01.09.2021 für die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich berücksichtigt.

Auf der Grundlage dieses Standortkonzepts mit Darstellung der von der Landesplanung definierten Ausschlusskriterien hat die Gemeinde den Standort als geeignet qualifiziert. Die Lage an der gegenwärtig stillgelegten Bahntrasse zwischen Neumünster – Ascheberg begründet allein noch nicht die Standortwahl, da dieser Bahnschiene aus Sicht der Landesplanung keine überregionale Bedeutung zugemessen und damit auch nicht als deutliche Vorprägung des Landschaftsbilds im Sinne des EEG gewertet wird. Durch die angrenzende 110-kV-Freileitung mit den vorhandenen Leitungsmasten sowie das südwestlich angrenzende Umspannwerk liegen aber Vorbelastungen des Landschaftsbild vor, die eine Standortwahl für den Solarpark rechtfertigen.

Die Planung ist daher auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Landesentwicklungsplans vereinbar.

4.2. Ziele der regionalen Raumordnung

Regionalplan für den Planungsraum III

Zurzeit gilt im Bereich des Plangebiets der Regionalplan für den Planungsraum III (SH Mitte) von 2000. Darin wird unter dem Kapitel Energiewirtschaft gefordert, das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker zu nutzen.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans ist das Plangebiet im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum (Stadt Neumünster) dargestellt (siehe Abbildung 3). Die Stadt- und Umlandbereiche sind Teilräume der ländlichen Räume. Bei Maßnahmen der Bauleitplanung sowie der Infrastruktur- und Verkehrsplanung in den Umlandgemeinden sind daher die Erfordernisse der Kernstadt zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist in einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz dargestellt. Bei den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz handelt es sich um Wasserschutzgebiete, die nachrichtlich übernommen wurden. Grundwasser in Wasserschutzgebieten ist vor Verunreinigungen zu schützen und die Grundwasserneubildung soll gefördert werden.

Das Plangebiet befindet sich südlich eines Gebiets, das mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet ist. Westlich des Plangebiets liegt das Oberzentrum Neumünster.

Die Planung ist mit den Festlegungen des Regionalplans vereinbar.

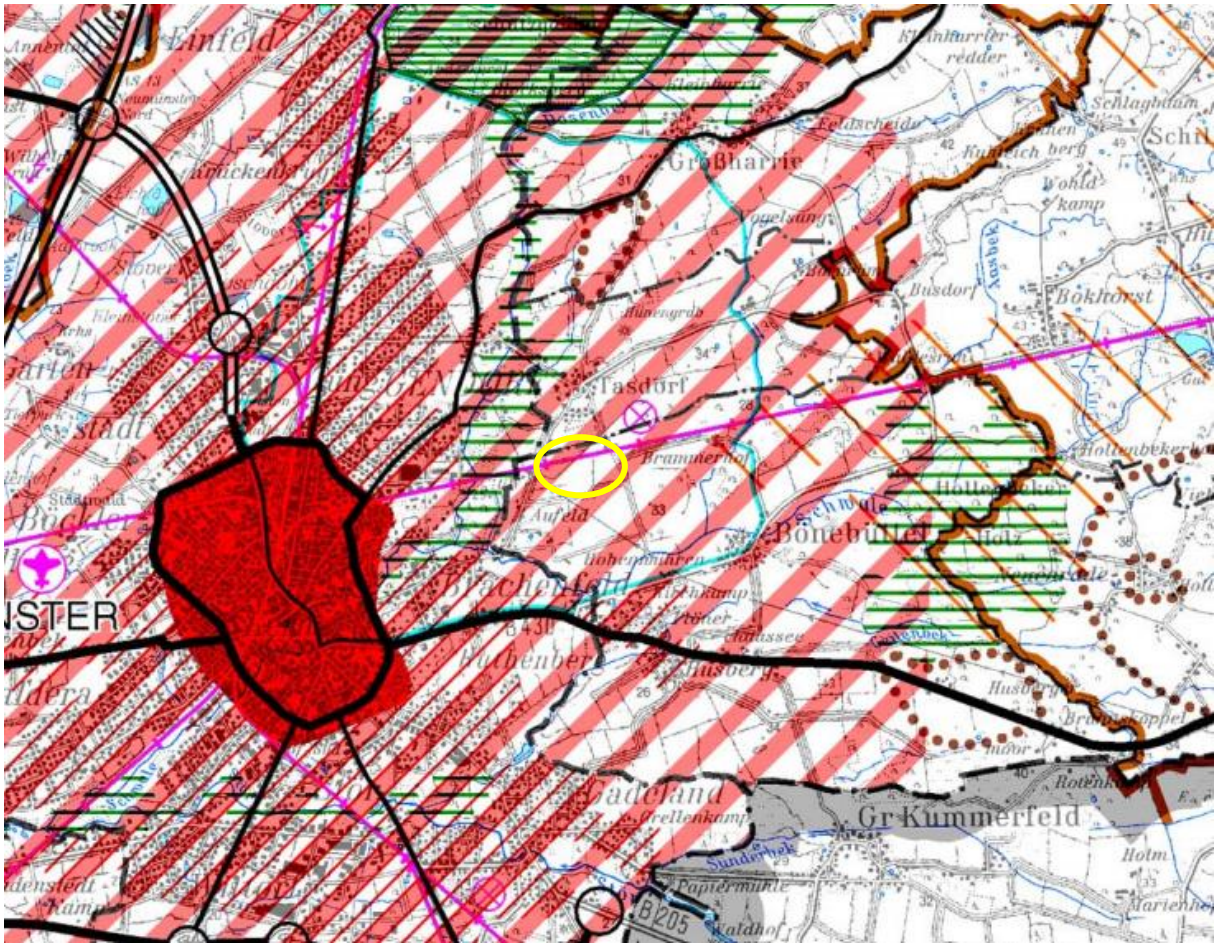

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum III mit Lage des Plangebiets (gelbe Umrandung), genordet, ohne Maßstab.

Windenergie

Am 31. Dezember 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Die Teilaufstellung weist Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung aus und setzt die im LEP festgelegten Ziele und Grundsätze zur Windenergie an Land um. In der gegenwärtigen Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land sind nordöstlich und südöstlich vom Plangebiet in ca. 2 und 3 km Entfernung zwei Vorranggebiete für Windenergienutzung dargestellt (PR2_PLO_303 und PR2_PLO_032). Diese Abstände sind ausreichend, es sind keine gegenseitigen Beeinflussungen erkennbar.

Das Vorhaben ist daher mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung vereinbar.

Abbildung 3: Ausschnitt aus der gegenwärtigen Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land, Stand 31.12.2020, mit Lage des Plangebiets (gelber Pfeil), genordet, ohne Maßstab (Quelle: Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration 29.12.2020: Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)).

4.3. Energierechtliche Rahmenbedingungen

Die Belange der Raumplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)“ zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll gesteigert werden auf 65 Prozent bis zum Jahr 2030. Diese Ziele sollen nach § 4 Abs. 3 EEG u. a. erreicht werden, durch eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 63 Gigawatt im Jahr 2022 bzw. 73 Gigawatt im Jahr 2024. Da die geförderte Errichtung nur auf Flächen innerhalb eines 200 m Korridors beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen möglich ist, sind geeignete Standorte räumlich begrenzt. Bei der Aufstellung dieser FNP-Änderung galt noch das EEG 2017, nach dem Flächen in einem nur 110 m breitem Korridor als förderfähig deklariert wurden. Durch diese Regelungen erklären sich die grundsätzliche Lage und der Zuschnitt der Fläche.

4.4. Wirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen FNP des vormaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel (in Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Neumünster) in der Urfassung vom 21.10.1975 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Abbildung 5). FNP-Änderungen, die das Plangebiet berühren, existieren nicht. Die Flächen um das Plangebiet sind ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft darge-

stellt. Westlich und östlich vom Plangebiet ist eine oberirdische Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung dargestellt. Zumindest oberirdisch ist diese zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht mehr vorhanden.

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP mit Lage des Plangebiets (schwarze Umrandung), genordet, ohne Maßstab (Quelle: Gemeinde Bönebüttel).

4.5. Landschaftsplan Bönebüttel

Für die Gemeinde Bönebüttel existiert ein gemeinsamer Landschaftsplan mit dem Amt Bokhorst-Wankendorf, der im Juli 2001 festgestellt und zuletzt im Januar 2003 geändert wurde. Weitere Fortschreibungen zum Landschaftsplan existieren bislang nicht.

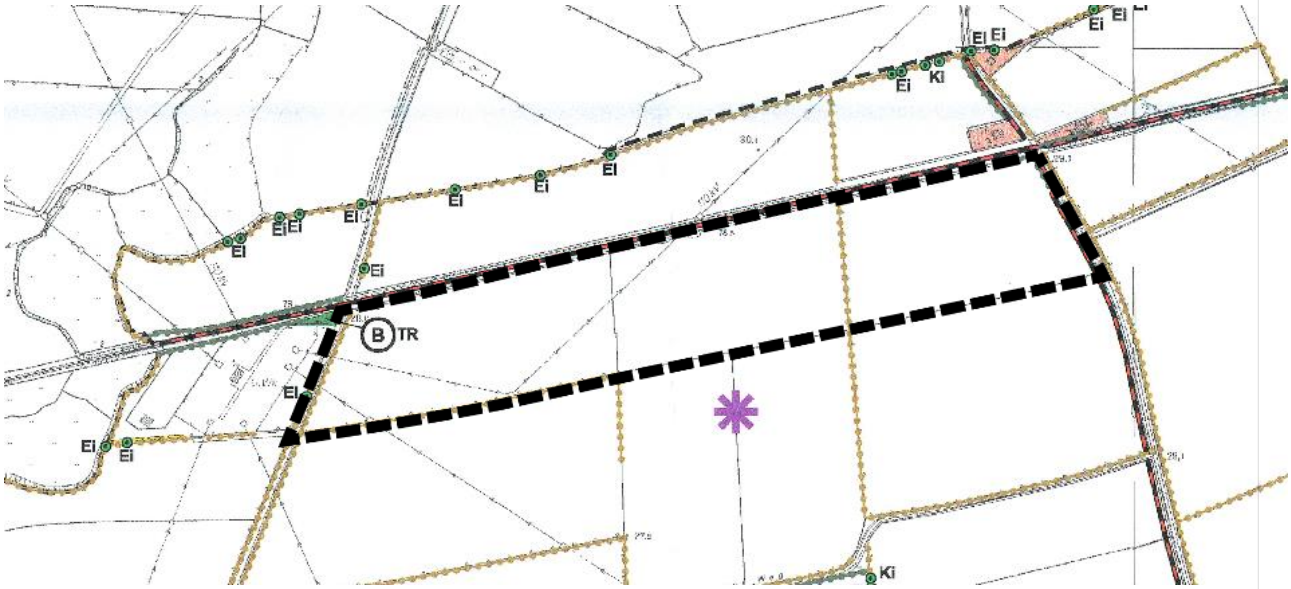

Abbildung 5: Landschaftsplan Bönebüttel mit Ausschnitt des Plangebiets (schwarze Umrandung), genordet, ohne Maßstab (Quelle: Landschaftsplan Bönebüttel, Amt Bokhorst, Kreis Plön, Januar 2003).

Im Plangebiet sind geschützte Landschaftsstrukturen nach § 15b LNatSchG (Knick) nachrichtlich dargestellt. Mehrere 110-kV-(Hochspannungs-)Freileitungen queren das Plangebiet. Weitere spezifische Festlegungen für das Plangebiet existieren nicht.

Auf der stillgelegten Bahnstrecke ist die Schaffung eines Fuß- und Radwanderweges als Maßnahme zur Entwicklung für landschaftsbezogene Erholung vorgesehen (siehe Abbildung 4, rot-schwarze Linie). Konkrete Planungsabsichten zur Errichtung eines Fuß- und Radwanderweges liegen bei der Gemeinde nicht vor, von den Nachbargemeinden sind im Rahmen der Beteiligung hierzu ebenfalls keine Anregungen vorgebracht worden. Da eine Reaktivierung der Bahnstrecke angestrebt wird, ist davon auszugehen, dass die Planungsabsicht zur Errichtung eines Fuß- und Radwanderweges auf der Bahnstrecke selbst nicht weiter fortbesteht. Bei Errichtung des Solarparks ist weiterhin die Herstellung eines Fuß- und Radweges nördlich der Bahnstrecke möglich. Die Errichtung des Fuß- und Radweges südlich der Bahnstrecke erscheint ohnehin ungeeignet, da dieser Weg auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Straße Aufeld aufgrund des bestehenden Umspannwerks nicht fortgeführt werden könnte.

Nordöstlich vom Plangebiet ist eine Buschreihe (Gehölzreihe zu ebener Erde) nachrichtlich dargestellt, bei der es sich nach heutigem Stand um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Anhand von Luftbildern ist zu erkennen, dass ein Großteil der Buschreihe aufgrund eines gebauten Fahrradweges bereits entfallen ist. Es ist nur noch der nördliche Teil der Buschreihe (in Ost-West-Richtung) vorhanden. Westlich des Plangebiets ist auf der anderen Straßenseite ein Biotop gekennzeichnet. Auf den landwirtschaftlichen Flächen südlich des Plangebiets ist die Schaffung von bereichernden Landschaftselementen (z.B. Trittsteinbiotop), ohne Standortvorgabe, vorgesehen.

Die geplante Nutzung der Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PVA weicht von den Festlegungen des Landschaftsplans ab. Bislang existieren hier keine spezifischen Festlegungen für das Plangebiet, künftig müssten die Flächen im Landschaftsplan als „Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt werden. Eine parallele Fortschreibung des Landschaftsplans ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geplant. Stattdessen wird in Zukunft eine gebündelte Fortschreibung des Landschaftsplans angestrebt, um eine umfassende und vollständige inhaltliche Aktualisierung vorzunehmen. Die Änderungen des Solarparks Bönebüttel sind dabei zu gegebenem Zeitpunkt zu beachten.

4.6. Standortalternativenprüfung

Die Landesplanungsbehörde in Schleswig-Holstein verfolgt in Bezug auf die Entwicklung von Freiflächen-PVA Ziele, die in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holsteins (siehe Kapitel 4.1) festgelegt worden sind. Es wird gefordert, dass entsprechend der landesplanerischen Grundsätze für eine raumverträgliche Steuerung der Solarenergienutzung großflächige Freiflächen-PVA im Interesse der Schonung des Außenbereichs und zur Vermeidung von gravierenden Beeinträchtigungen möglichst auf vorbelastete und konfliktarme Gebiete konzentriert werden sollen. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere an überregional bedeutsamen Schienenwegen ein erhöhter Koordinationsbedarf, dem durch eine möglichst Gemeindegrenzen übergreifende Standortalternativenprüfung Rechnung zu tragen ist. Daher wurde im Rahmen dieser 33. FNP-Änderung und im Zusammenhang mit der Aufstellung des VBP Nr. 38 „Solarpark Bönebüttel“ ein Standortkonzept zur Steuerung von Freiflächen-PVA erstellt, die Standortalternativen im räumlichen Umfeld des Plangebiets identifiziert. Die vollständige Studie ist der Begründung als Anlage beigefügt (siehe Anlage 1 und 2).

Bei den Kriterien in der raumordnerischen Verträglichkeitsstudie handelt es sich um Eignungs- („Geeignet“) und Ausschlusskriterien („Nicht geeignet“). Hinzu kommen Kriterien, bei denen zunächst eine Einzelfallprüfung der Flächen erforderlich ist, nach der die Flächen oder Teile davon dann in „geeignet“ oder „nicht geeignet“ eingestuft werden können.

Insgesamt gibt es mehrere Potenzialflächen für Freiflächen-PVA, die „geeignet“ bzw. konfliktarm und aufgrund ihrer Lage an der Bahnstrecke nach dem EEG 2021 förderfähig sind.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Potenzialflächen („Weißflächen“), die „geeignet“ „oder teilweise geeignet“ sind. Diese sind jedoch nach den aktuellen Vorgaben des EEG 2021 nicht förderfähig. Für die teilweise geeigneten Flächen müsste im Rahmen der Bauleitplanung eine Einzelfallprüfung in Bezug auf die Eignung der Fläche für die Errichtung von Freiflächen-PVA erfolgen.

4.7. Standortkonzept

Die Gemeinde hat sich zusammen mit dem Vorhabenträger für die Fläche südlich der Bahn zwischen den Straßen Aufeld und Tasdorfer Weg entschieden. Diese ist in der raumordnerischen Verträglichkeitsstudie als „geeignet“ bewertet worden und nach dem EEG 2021 förderfähig.

Das Plangebiet weist bereits im Status Quo zahlreiche Vorbelastungen auf. Der freie Blick in die Landschaft wird durch mehrere bauliche Anlagen, wie mehrfach querende Hochspannungsleitungen, östlich und westlich angrenzende Straßen, ein Umspannwerk im Westen und die ersten nördlich liegenden Siedlungsabschnitte von Tasdorf, gestört. Durch die Straßen und die ggf. künftig reaktivierte Bahntrasse liegt außerdem eine Lärmvorbelastung sowie eine Barrierewirkung für Tiere vor.

Zu den umliegenden Ackerflächen ist das Plangebiet zu allen Seiten hin bereits abgeschnitten. Zu drei Seiten erfolgt eine räumliche Trennung durch Straßen- und Schienenwegen, zur südlichen Seite ist eine natürliche Trennung durch vorhandene Feldheckenstrukturen vorhanden.

Unmittelbar westlich des Plangebiets liegt auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Umspannwerk, in das der neu erzeugte Strom eingespeist werden kann. Es sind hier ausreichende Netzkapazitäten vorhanden. Für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz wäre damit keine Errichtung neuer Umspannwerke erforderlich, was einen großen Teil dazu beiträgt, dass sich die Errichtung einer Freiflächen-PVA an dem geplanten Standort wirtschaftlich rentieren würde.

Beim Bau der Freiflächen-PVA werden längere bandartige Strukturen vermieden, indem die Fläche auf eine Länge von ca. 900 m begrenzt wird. Die als geeignet eingestuften Flächen nördlich und östlich der geplanten Fläche in der Gemeinde Bönebüttel sollen zunächst nicht für PV-Anlagen genutzt werden.

4.8. Denkmalschutz/Archäologie

Südlich vom Plangebiet befindet sich nach Angaben des Landschaftsplans ein archäologisches Interessengebiet. Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2

Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.9. Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

4.10. Kampfmittel

Der Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein weist in seiner Stellungnahme vom 19.11.2020 darauf hin, dass Kampfmittel in der Gemeinde Bönebüttel nicht auszuschließen sind. Eine ergänzende Kampfmittelvorerkundung für das Plangebiet vom 19.08.2020 liefert ebenfalls Erkenntnisse über eine mögliche Belastung mit Kampfmitteln. Demnach besteht auf knapp zwei Dritteln der Fläche das Risiko auf Bombenblindgänger zu stoßen.

Vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist das Plangebiet gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

4.11. Anbauverbotszone

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung von bis zu 15 m von der Kreisstraße 8 (K 8), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Dieser Abstand ist für bauliche Anlagen wie Solarmodule und Trafostationen einzuhalten. Zuwegungen und Zäune können innerhalb des Sondergebiets jedoch auch näher an die Kreisstraße herangebaut werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

4.12. Bahnbetrieb

Das Plangebiet liegt an der stillgelegten Eisenbahnstrecke Nr. 1041 (Neumünster – Ascheberg). Die Strecke ist eisenbahnrechtlich gegenwärtig stillgelegt. Eine Freistellung ist jedoch nicht erfolgt, die Strecke ist durch einen Trassensicherungsvertrag im Bestand gesichert. Daher kann nach Aussage des Eisenbahn-Bundesamtes jederzeit mit einer Wiederaufnahme des Bahnbetriebs gerechnet werden.

Durch diese FNP-Änderung wird die Sicherheit des Bahnbetriebs bzw. der Bahnbetrieb selbst nicht beeinträchtigt oder gefährdet. Bei der Planung wird eine Wiederinbetriebnahme der Bahn berücksichtigt. Konkrete Inhalte wurden hierzu im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und beachtet.

5. Städtebauliches Konzept

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Monitoringcontainer, Kameramasten, Zaun und Leitungen) bestehen (Bsp. siehe Abbildung 5). Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 20°) angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Module beträgt ca. 3,50 m (variiert etwas je nach Topographie). Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt und die Freiflächen-PVA kann nach Ende der Nutzungsdauer problemlos ohne Rückstände wieder entfernt werden. Für die Flächen zwischen den Solarmodulen ist Extensivgrünland als landwirtschaftliche Nutzung (z. B. mittels Maschinenmahd) vorgesehen.

Für den Fall einer Betriebseinstellung wird üblicherweise eine Rückbauverpflichtung (zusammen mit Rückbaubürgschaften) in den Pachtverträgen vereinbart. Die Art und Weise der Rückbauverpflichtung wird gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag festgehalten und bei Bedarf nachgewiesen.

6. Erschließung

Das Plangebiet wird im Westen über die bestehende Zufahrt und die vorhandene Knicklücke von der Straße Aufeld erschlossen. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus weist darauf hin, dass der westliche Bereich des Plangebiets nur über eine Zufahrt zur K 8 angebunden werden darf und weitere direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der K 8 nicht angelegt werden dürfen bzw. sind dauerhaft zu schließen sind und das Grundstück den vorhandenen Straßenprofilen anzugleichen ist. Der östliche Teil des Plangebiets wird über die bestehende, etwa vier Meter breite, Zufahrt im Osten an den Tasdorfer Weg angeschlossen.

Das Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Straßen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Freiflächen-PVA um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase gerechnet. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Solaranlagen nur selten durchzuführen sein. Für Beschädigungen an öffentlichen Straßen wird mit dem Vorhabenträger im Rahmen des Erschließungsvertrags eine Beweissicherung vereinbart. So können im Rahmen der Bauphase entstehende Beschädigungen an öffentlichen Straßen dokumentiert und auf Kosten des Vorhabenträgers behoben werden.

Im Plangebiet selbst erfolgt die Erschließung der Solarmodule über die als sonstiges Sondergebiet festgesetzten Flächen.

7. Ver- und Entsorgung

Der neu erzeugte Strom wird über Verkabelungen in das vorhandene Stromnetz eingespeist. Ein Anschluss an das Trink- und Abwassersystem sowie eine Müllentsorgung sind nicht notwendig. Die Regenwasserentsorgung wird nicht beeinträchtigt, da der Regen weiterhin in den Boden versickern kann. Details zur Ver- und Entsorgung sind in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

8. Brandschutz

Freiflächen-PVA haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PVA bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an PVA im Freigelände – sogenannte Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist nichtsdestotrotz in den beiden Teilbereichen vorzuhalten und wird im Rahmen der Baugenehmigung geregelt. Voraussichtlich erfolgt die Löschwasserversorgung über Löschwasserkissen.

Im Plangebiet sind ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten. Maßnahmen zur Löschwasserversorgung sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen.

9. Plandarstellung

Diese FNP-Änderung stellt die bisherige Fläche für die Landwirtschaft für das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dar. Mit der Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie ermöglicht werden. Alternativ wäre auch eine Darstellung als Standort für die zentrale Erneuerung von erneuerbaren Energien aus Photovoltaik nach gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b) mittels des Planzeichens „EE“ möglich. Vom Land Schleswig-Holstein wird allerdings die Darstellung als Sondergebiet Photovoltaik als erforderlich erachtet[1], sodass diese Art der Darstellung für die Freiflächen-PVA gewählt wird. Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen VBP Nr. 38 „Solarpark Bönebüttel“ wird das Ziel für das Sondergebiet konkretisiert.

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebiets zwei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Als Maßnahme ist die Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft vorgesehen, die in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird.

Die Knicks werden (das Sondergebiet überlagernd) gemäß § 30 BNatSchG, i. V. m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als gesetzlich geschützte Biotope (Knick/Hecke) (§ 5 Abs. 4 BauGB) nachrichtlich übernommen. Die vorhandenen 110-kV-Leitungen der SH Netz AG (mit Leitungsmasten) inklusive der zugehörigem Leitungsschutzbereiche sind in der FNP-Änderung ebenfalls nachrichtlich dargestellt.

[1] Vgl. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01.09.2021.

10. Umweltbericht

Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung ist identisch mit dem des VBP Nr. 38, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Für das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Änderung des FNP erzeugt keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen als der VBP Nr. 38 der Gemeinde Bönebüttel. Daher wird in diesem Fall ein gemeinsamer Umweltbericht für die FNP-Änderung und den VBP erstellt. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht auf Grundlage des VBP konkret berechnet, für die Ebene des FNP ist diese lediglich als Beispiel zu sehen.

Der Umweltbericht ist Teil 2 dieser Begründung.

11. Flächen und Kosten

11.1. Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 12 ha. Davon sind ca. 10,9 ha als Sondergebiet und ca. 1,1 ha als Maßnahmenfläche dargestellt.

11.2. Kosten

Der Gemeinde Bönebüttel entstehen durch die Umsetzung der Planung nur die allgemeinen Verwaltungskosten. Die Fläche verbleibt im Eigentum des derzeitigen Eigentümers, der die Fläche für die Laufzeit der Anlage verpachtet. Planungs-, Bau- und Erschließungskosten werden durch den Vorhabenträger getragen.

Bönebüttel, den .....

.....

Bürgermeister